



TSVG-Vergütungen: Details zur Einigung von KBV und Krankenkassen

Am 19. Juni haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband im Bewertungsausschuss auf Eckpunkte zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) geeinigt. Nun liegen Details zu der Einigung vor, unter anderem zur Regelung der offenen Sprechstunden, zur Behandlung von Neupatienten und zu TSS-Vermittlungsfällen.

Offene Sprechstunden

Die Verhandlungspartner haben im Bewertungsausschuss zwölf Facharztgruppen definiert, die zur Durchführung und Veröffentlichung von mindestens fünf offenen Sprechstunden pro Woche verpflichtet sind. Es sind dies die Fachärzte für

- Augenheilkunde
- Chirurgie, Kinderchirurgie bzw. Plastische und Ästhetische Chirurgie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. -psychotherapie
- Nervenheilkunde
- Neurologie bzw. Neurologie und Psychiatrie
- Neurochirurgie
- Orthopädie bzw. Orthopädie und Unfallchirurgie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Urologie.

Ab 1. September können Ärzte dieser Arztgruppen Patienten in der offenen Sprechstunde abrechnen. Dies erfolgt über die Kennzeichnung „Terminvermittlungsart“. Die Anzahl der möglichen Kennzeichnungen ist aber gedeckelt: Die Grenze liegt bezogen auf die einzelne Praxis bei höchstens 17,5 Prozent der Arztgruppenfälle des Vorjahresquartals. Bis zu dieser Grenze werden die Arztgruppenfälle extrabudgetär vergütet. Bis zum 31. August sollen hierzu noch weitere Details vereinbart werden. Zur besseren Information der Patienten verpflichtet das TSVG außerdem die Praxen und die Kassenärztlichen Vereinigungen, das Sprechstunden-Angebot auf ihren Webseiten zu veröffentlichen.





KVNO Ticker Extra

Behandlung von Neupatienten

Eine Konkretisierung gibt es auch bezüglich der Behandlung von Neupatienten. Wie bereits kommuniziert gelten Patienten dann als „neu“, wenn sie seit zwei Jahren nicht mehr in der Praxis waren. Der Wechsel aus einem Selektivvertrag oder der Krankenkasse macht aus einem Patienten hingegen keinen Neupatienten.

Die Behandlung neuer Patienten wird ab 1. September extrabudgetär vergütet. Für den Fall, dass in einer Praxis verschiedene Arztgruppen tätig sind und ein Patient von Ärzten mehrerer Arztgruppen untersucht oder behandelt wird, können bis zu zwei Arztgruppen denselben Patienten als „Neupatienten“ abrechnen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Anästhesisten, Humangenetiker, Labormediziner, Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen und Radiologen. Weitere Einschränkungen gibt es für Neupraxen. In den ersten zwei Jahren seit Gründung der Praxis können neue Patienten nicht extrabudgetär abgerechnet werden. Das gilt ebenso für Praxen, in denen der Gesellschafter gewechselt hat.

Zuschläge für TSS-vermittelte Patienten

Die Behandlung von Patienten, die durch die Terminservicestelle (TSS) vermittelt werden, bekommen Ärzte bereits außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung (MGV) honoriert. Darüber hinaus gibt es extrabudgetäre Zuschläge auf die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale, wenn der Behandlungstermin innerhalb bestimmter gestaffelter Zeiträume stattfindet, die zum 1. September geschaffen werden:

- Für die Behandlung zwischen dem 1. und dem 8. Tag nach der ersten Kontaktaufnahme des Patienten mit der TSS erhält der behandelnde Arzt zum Beispiel einen Zuschlag von 50 Prozent.
- Bei einer Behandlung zwischen dem 9. und 14. Tag beträgt der Zuschlag 30 Prozent.
- Bei einer Behandlung zwischen dem 15. und 35. Tag liegt der Zuschlag bei 20 Prozent.

Die Zuschläge sind vorerst von den Praxen in ihrer Abrechnung zuzusetzen. Es wird aber daran gearbeitet, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Zusetzung übernimmt.





KVNO Ticker Extra

TSS-Akutfälle

Auch für die Behandlung von sogenannten TSS-Akutfällen bekommen Ärzte einen extrabudgetären Zuschlag auf die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale in Höhe von 50 Prozent. Voraussetzung ist, dass der Behandlungstermin spätestens am Tag nach der Kontaktaufnahme mit der TSS erfolgt. Bis diese Vergütungsregelung wirksam wird, kann es allerdings noch etwas dauern: Der TSS-Akutfall ist erst dann berechnungsfähig, wenn die Kassenärztlichen Vereinigungen das standardisierte Ersteinschätzungsverfahren im Rahmen der Erweiterung der Terminservicestellen eingeführt haben. Dies erfolgt spätestens zum 1. Januar 2020.

Terminvermittlung durch Hausärzte

Das TSVG sieht vor, dass Hausärzte ab 1. September für die Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Behandlungstermins bei einem Facharzt einen finanziellen Zuschlag zu den Versichertenpauschalen nach den GOP 03000 und 04000 bekommen. Der Zuschlag wird mit 93 Punkten bewertet, was derzeit 10 Euro entspricht. Er ist mehrfach berechnungsfähig, wenn ein Patient in demselben Quartal durch denselben Arzt zu unterschiedlichen Fachärzten vermittelt wird – und zwar auch dann, wenn der Patient den vermittelten Termin nicht wahrnimmt. Er ist nicht abrechenbar, wenn der vermittelte Patient von dem gleichen Facharzt im laufenden Quartal bereits behandelt wurde. Weitere Voraussetzung für die Abrechenbarkeit ist die Frist von vier Kalendertagen, innerhalb der der Behandlungstermin erfolgen muss. Diese Frist greift auch für die vorgesehene extrabudgetäre Vergütung beim Facharzt.

Bereinigung der MGV

Näher definiert wurde auch die Gegenfinanzierung der zukünftig extrabudgetären Leistungen aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Hierbei wurden die Zeiträume klar definiert, in denen die Querfinanzierung vorgenommen wird. Diese Bereinigung erfolgt für TSS-Terminfälle, für die Behandlung von Neupatienten und die Regelungen zur offenen Sprechstunde in den Quartalen 4/2019 bis 3/2020. Für den Hausarzt-Vermittlungsfall findet die Bereinigung in den Quartalen 3/2019 bis 2/2020 und für den TSS-Akutfall in den Quartalen 1/2020 bis 4/2020 statt. Die extrabudgetären Zuschläge zum TSS-Termin- und TSS-Akutfall sind von der Bereinigung ausgenommen. Die KV Nordrhein wird Sie weiterhin über die Entwicklungen bei der Umsetzung des TSVG auf dem Laufenden halten. Unter www.kvno.de/tsvg finden Sie stets die aktuellsten Informationen.

